Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8639**
14. Wahlperiode 20. 03. 2002

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Kurt-Dieter Grill, Cajus Caesar, Marie-Luise Dött, Georg Girisch, Helmut Lamp, Dr. Paul Laufs, Vera Lengsfeld, Bernward Müller (Jena), Franz Obermeier, Christa Reichard (Dresden), Hans-Peter Repnik, Dr. Christian Ruck, Hans Peter Schmitz (Baesweiler), Werner Wittlich und der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7755, 14/8621 –

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nachhaltigkeit verlangt einen Umgang mit den lebenswichtigen Ressourcen, der die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Menschheit zum Ausgleich bringt. Das Wasser ist eine ebenso lebenswichtige wie knappe Ressource. Ihr Erhalt ist für die Menschheit von existenzieller Bedeutung.

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 ist der Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Mit der WRRL erfolgt künftig die Wasserbewirtschaftung, die sich an Flussgebieten orientiert, zum ersten Mal auf der Grundlage einer ganzheitlichen Betrachtung. Ferner wurde der Kriterienkatalog, nach denen die Güte von Oberflächen- wie Grundwasser bemessen wird, in sinnvoller Weise erweitert.

Die Rahmenrichtlinie zielt im Wesentlichen darauf ab, die Verschmutzung an ihrer Quelle zu verhindern und konzipiert einen Kontrollmechanismus zur Gewährleistung einer nachhaltigen Wassernutzung sowie zur Vermeidung von Belastungen. Sie dient dem Schutz des Grundwassers und legt hoch gesteckte Ziele bezüglich seiner Qualität und Quantität fest. Außerdem werden für die aquatischen Ökosysteme unserer Flüsse, Seen und Küstengewässer hohe ökologische Ziele festgesetzt. Ein Teil des Grundwassers und der Oberflächengewässer in Europa sind zwar heute verschmutzt, sie sollen jedoch bis zum Jahr 2015 einen „guten Gewässerzustand“ erreichen.

Daher müssen Ziele zum Erreichen einer nachhaltigen Wassernutzung in Übereinstimmung mit der WRRL in die anderen Politikbereiche wie Landwirtschaft und Fischerei, Energie, Transport, Tourismus usw. integriert werden. Gerade im Zusammenhang mit den so genannten Tochterrichtlinien wird die Komplexität des neuen, ganzheitlichen Ansatzes der WRRL deutlich, der in seiner Umset-

zung im Wasserhaushaltsgesetz zum einen auch Auswirkungen auf die Bereiche Boden-, Erosions- und Naturschutz etc. haben wird. Zum anderen werden im Zuge der künftigen Datenerhebung große Anforderungen an die Verwaltung auf Landesebene gestellt. Ebenso sind für die Kompetenzen der Kommunen Konsequenzen infolge des WHG zu erwarten. Schließlich gilt es die Frage der Kostenverteilung infolge etwaiger Optimierungen der Gewässerzustände oder der Vermeidung zusätzlicher Belastungen weiter zu erörtern. Obgleich die genannten Themenkomplexe bei der noch bevorstehenden Veränderung der jeweiligen Landesgesetzgebung einer besonderen Bewertung bedürfen, obliegt es dem Deutschen Bundestag sich dieser Zusammenhänge bei der Rahmengesetzgebung ausreichend bewusst zu werden und dem entsprechend Rechnung zu tragen.

Die Richtlinie verfolgt hinsichtlich der Umweltverschmutzungskontrolle zwei Ansätze – eine größtmögliche Reduzierung von Schadstoffemissionen und einen Mindestqualitätsstandard – um zu gewährleisten, dass die Ziele „guter ökologischer Qualität“ der Gewässer bis zum Jahr 2015 erreicht werden.

Die Integration aller verfügbaren Instrumente ist demnach erforderlich, um solch ein hohes Ziel für die prioritären Substanzen zu erreichen.

Die vergleichsweise hohe Qualität des Leistungsangebotes deutscher Wasserversorger ist unumstritten. Die kommunalen und privaten Unternehmen der deutschen Wasserwirtschaft betreiben Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung absolut und im internationalen Vergleich auf höchstem Niveau. Die Qualitäten von Trinkwasser und gereinigtem Abwasser gehen über das von der Europäischen Union gesetzlich geforderte Maß in der Regel weit hinaus. Die Wassergewinnung ist im wahrsten Sinne des Wortes ökologisch bei nachhaltiger Sicherung der Ressourcen. Die Wasserbranche arbeitet auf höchstem technischen Stand.

Der hohe Stand der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung in Deutschland und seine Dynamisierung ist gesetzlich vorgeschrieben, politisch gewollt und ursächlich für das empirisch festgestellte gute Image bei Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik.

Es gelten für die deutsche Wasserwirtschaft Grundvoraussetzungen, die unverzichtbar sind:

- Erhalt des hohen Qualitätsstandards für Wasser als Lebensmittel Nr. 1;
- ökologische Gewinnung bei nachhaltiger Sicherung der Ressourcen;
- kostenorientiertes Handeln im Interesse von Verbrauchern, Kommunen und Wirtschaft;
- Wahrung der Entscheidungsfreiheit der Kommunen über die Organisation der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in deutsches Recht insbesondere darauf zu achten, dass die europäischen Vorgaben buchstabengetreu und nicht verschärft übernommen werden. Dies hätte weitere Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten der deutschen Wasserwirtschaft zur Folge. Auch ist sicherzustellen, dass die Vorgaben der Richtlinie und des WHG koordiniert und einheitlich in den Landesgesetzen der Länder umgesetzt werden. Bei den unverbindlichen Vorgaben der Richtlinie zum Kostendeckungsprinzip, zu den Umwelt- und Ressourcenkosten und zur wirtschaftlichen Analyse ist ein EU-einheitliches, abgestimmtes Vorgehen für alle Mitgliedstaaten anzustreben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sicherzustellen, dass, wie bei der Umsetzung der Vorgaben aus der WRRL in das WHG, bei der Umsetzung des WHG in die Ländergesetzgebung ebenfalls der Grundsatz Umsetzung eins zu eins von den Ländern eingehalten wird;
2. nicht im deutschen Recht zu einer zusätzlichen Verschärfung bei der Kostendeckung zu gelangen und dies in Übereinstimmung mit der WRRL und in Übereinstimmung mit den anderen EU-Staaten umzusetzen;
3. auf der Grundlage der UVP-Vorschriften, die nach EU-Recht für Erdöl-Pipelines gelten, die Anforderung an Trinkwasserfernleitungen entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Oktober 2001 festzusetzen.

Berlin, den 19. März 2002

Dr. Peter Paziorek
Kurt-Dieter Grill
Cajus Caesar
Marie-Luise Dött
Georg Girisch
Helmut Lamp
Dr. Paul Laufs
Vera Lengsfeld
Bernward Müller (Jena)
Franz Obermeier
Christa Reichard (Dresden)
Hans-Peter Repnik
Dr. Christian Ruck
Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Werner Wittlich
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333